

Schulweg / Einteilung Kindergarten

Zusammenfassung

Artikel 11 Bundesverfassung – kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus (E. 3)

Artikel 19 Bundesverfassung – Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 3a ff.)

Auszug aus dem Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. Mai 2013 teilte die Schulleitung des Kindergartens A. D. und E. mit, dass ihre Tochter F. in den Kindergarten Beingeteilt worden sei. Am 15. Mai 2013 reichten D. und E. beim Schulrat Kindergarten/Primarschule A. dagegen eine Beschwerde ein und beantragten die Umteilung ihrer Tochter vom Kindergarten B in den Kindergarten C. Der Schulrat wies diese Beschwerde ab. Gegen seinen Entscheid gelangten D. und E. an den Regierungsrat. Sie beantragen, dass die Gemeinde A zu verpflichten sei, den Schulweg von F. in den Kindergarten B in zumutbarer Weise zu gestalten, insbesondere indem ein sicherer Übergang der X.-strasse gewährleistet wird. Falls ein sicherer Übergang nicht gewährleistet werden könne, sei F. in den Kindergarten C. einzuteilen. Der Schulweg von F. in den Kindergarten C sei zu gefährlich und F. können diesen aufgrund ihres Alters nicht alleine bewältigen. Dem sei bei der Klassenbildung durch die Schulleitung nicht angemessen Rechnung getragen worden. Der Schulweg von F. in den Kindergarten B. führe unter anderem über die X.-strasse. Hierbei handle es sich um eine Kantonsstrasse, welche an Werktagen täglich von 8`000-10`000 Fahrzeugen benutzt werde. Zudem fahre dort das Tram. Hinzu komme, dass die X.-strasse an diesem Ort nicht durch eine Signalanlage gesichert sei. Der Schulweg von F. sei daher unzumutbar und müsse mittels angemessener Vorkehrungen gesichert werden. Der Schulrat Kindergarten/Primarschule A nahm mit Schreiben vom 26. Juli 2013 zur Beschwerde Stellung. Im Alltag habe sich gezeigt, dass sehr viele Kinder in den Kindergarten begleitet würden. Es sei den Erziehungsberechtigten durchaus zumutbar, ihr Kind bis zum grossen Strassenübergang zu begleiten. Ausserdem habe es in unmittelbarer Nachbarschaft mehrere Kinder, die die X.-strasse überqueren müssen. Der Schulrat erachte eine allfällige abwechselnde Begleitung durch die Erziehungsberechtigten im zumutbaren Bereich, wodurch jede Familie höchstens an einem Tag die Woche Begleitdienst leisten müsse. Die Abklärungen mit dem Seniorendienst betreffend Lotsensicherung seien noch im Gange. Vom Schulrat und der Schulleitung sei auch eine vermehrte Präsenz der Gemeindepolizei beim Übergang X.-strasse zu den Kindergartenzeiten in die Wege geleitet worden. Der Schulrat habe die Einteilungskriterien der Schulleitung sowie die Wohnadressen der anderen Kinder sorgfältig überprüft und sei zum Schluss gekommen, dass die Einteilung aufgrund der Möglichkeiten korrekt und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sei. Sinngemäss stellt der Schulrat Kindergarten/Primarschule den Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

Auszug aus den Erwägungen

(...)

2. § 22 Absatz 1 BildG legt fest, dass Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Der Kindergarten umfasst zwei Jahrestufen (§ 22 Absatz 4 BildG). Gemäss § 8 Absatz 2 Buchsta-

be b der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS, SGS 641.11) trifft das auf die Kinder zu, die für das Schuljahr 2013/14 vor dem 31. Mai 2013 das 4. Altersjahr vollendet haben. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Kindertarteneintritt an. Die Schulleitung teilt nach der Anmeldung die Kinder in Klassen ein und setzt die Erziehungsberechtigten davon schriftlich in Kenntnis (§ 9 Absatz 3 Vo KG/PS). Laut § 15 Buchstabe a BildG legen die Einwohnergemeinden als Schulträgerinnen das Einzugsgebiet ihrer Kindergärten fest. Bei Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet (§ 17 Absatz 1 Vo KG/PS). F wurde nicht in den Quartierkindergarten C., sondern in den Kindergarten B. eingeteilt.

3a. D. und E. monieren nicht primär die Zuteilung in den Kindergarten B., sondern machen geltend, dass der Weg dorthin für ihre Tochter zu gefährlich sei. Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantiert den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dazu gehört auch, dass der Schulbesuch faktisch möglich bzw. nicht übermässig erschwert ist. In diesem Zusammenhang steht die Frage, ob der Schulweg für das jeweilige Kind zumutbar ist.

3b. Nach der konstanten Praxis des Regierungsrates ist die Zumutbarkeit des Schulweges nach folgenden drei Kriterien zu beurteilen:

- die Länge des zurückzulegenden Weges,
- dessen Gefährlichkeit,
- sowie der Persönlichkeit des Kindes.

Bei der Beurteilung des Weges wird alleine auf die Zumutbarkeit für das betroffene Kind abgestellt. Unerheblich ist dabei, ob den Erziehungsberechtigten daraus Nachteile erwachsen. Kann das Kind den Schulweg alleine zurücklegen und ist es nicht auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen, so ist der Schulweg zumutbar.

3c. Bezüglich der Länge des Schulweges gilt eine Strecke von rund 2.5 Kilometern oder einer halben Stunde Fussmarsch auch für Kinder im Kindergartenalter als zumutbar, sofern keine zusätzlichen Erschwernisse wie bspw. ein starkes Weggefälle hinzukommen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Vorliegend beträgt der Schulweg vom Wohnhaus der Beschwerdeführer bis zum Kindergarten B. 600 Meter. Damit liegt die Länge des Schulweges weit unter der Toleranzgrenze von 2.5 Kilometern und der Schulweg ist diesbezüglich nicht zu beanstanden.

3d. Zur Diskussion steht im konkreten Fall jedoch die Gefährlichkeit des Weges. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich in allgemeiner Weise nur schwer sagen. Indizien für die Gefährlichkeit eines Weges sind Strassen ohne Trottoirs, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen oder mit unübersichtlichen Kurven handelt, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale, längere Partien durch einsame Wälder etc. (Herbert Plotke, a.a.O., S. 228 f.). Der Schulweg von F. in den Kindergarten B. führt unter anderem über die Hauptstrasse. Vor dem Kindergarten B. ist nochmals eine Strasse zu überqueren, welche jedoch mit einer Signalanlage gut gesichert ist. Als problematisch erweist sich die X.-strasse. Dabei handelt es sich um eine Kantonsstrasse, welche nebst dem Tramverkehr ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist. An den Werktagen wird sie gemäss der Verkehrstatistik des Tiefbauamts des Kantons Basel-Landschaft von Januar 2013 bis April 2013 täglich von 8'000-10'000 Fahrzeugen benutzt. Hinzu kommt, dass die X.-strasse an diesem Ort nicht durch eine Signalanlage gesichert ist. Die alleinige Überque-

rung der X.-strasse ist für Kinder im Kindergartenalter nicht zumutbar. Die Notwendigkeit einer regelmässigen Begleitung durch eine erwachsene Person ist angesichts dessen zu bejahen.

4a. Der Schulrat geht von unzutreffenden Annahmen aus, wenn er in seiner Stellungnahme schreibt, dass ein abwechselndes Begleiten durch die Erziehungsberechtigten von F. bzw. der Erziehungsberechtigten der benachbarten Kinder bis zur Überquerung der X.-strasse zumutbar sei. Zwar können solche Massnahmen zur Sicherheit auf dem Schulweg beitragen. Auch liegt der Schulweg grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dies aber nur solange der Schulweg auch zumutbar ist. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind den Schulweg zum Kindergarten alleine bewältigen können muss. Erweist sich aber der Schulweg als so gefährlich, dass er einem Kind alleine nicht zugemutet werden kann, so hat der Schulträger entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit darf nicht den Erziehungsberechtigten übertragen werden. Dies obliegt vielmehr dem Schulträger bzw. der Schule. Das Gewährleisten einer sicheren Überquerung der X.-strasse muss somit von der Schule bzw. der Gemeinde A. organisiert werden.

4b. Die zu treffenden Massnahmen müssen geeignet sein, die sichere Überquerung der X.-strasse zu gewährleisten. Die Schulleitung und der Schulrat haben bereits Massnahmen in die Wege geleitet, die die Zumutbarkeit des Schulweges sicherstellen sollen. Unter anderem soll gemäss Ausführungen des Schulrates die Gemeindepolizei beim Übergang X.-strasse zu den Kindergartenzeiten vermehrte Präsenz zeigen. Auch seien mit dem Seniorendienst Abklärungen betreffend einer Lotsensicherung in Gang gesetzt worden. Die vermehrte Präsenz der Gemeindepolizei ist nicht ausreichend geeignet die Sicherheit zu gewährleisten. Hierfür müsste die ständige Präsenz zu den Zeiten, in denen sich die Kinder auf dem Weg in den Kindergarten und nach Hause begeben, gewährleistet sein. Der Lotsendienst könnte diese Anforderungen zwar möglicherweise erfüllen, ist aber bis zum heutigen Zeitpunkt nicht sichergestellt und kann daher bei der Beurteilung der Beschwerde nicht berücksichtigt werden.

5. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass kein Anspruch auf Einteilung in einen bestimmten Kindergarten besteht. Im konkreten Fall erweist sich der Schulweg als zu gefährlich und kann von Kindergartenkindern nicht ohne Begleitung einer erwachsenen Person bewältigt werden. Aufgrund dessen ist die Beschwerde gutzuheissen. Dieser Entscheid des Regierungsrates bedeutet indessen nicht, dass damit automatisch eine Zuteilung in den Kindergarten C. erfolgt. Der Besuch des Kindergartens B. ist nämlich zumutbar, wenn der Schulrat sicherstellt, dass die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens B. die X.-strasse sicher überqueren können. Die Beschwerde wird daher zur Abklärung von Massnahmen zum Gewährleisten einer sicheren Überquerung an den Schulrat zurückgewiesen. Dabei sind sowohl die Begleitung durch eine erwachsene Person als auch geeignete bauliche Massnahmen denkbar. Sind solche Massnahmen nicht umsetzbar, ist die Versetzung in einen anderen Kindergarten zu prüfen.

(...)

(RRB Nr. 1320 vom 13. August 2013)